



EG-Baumusterprüfbescheinigung

- (1)
(2) Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen - **Richtlinie 94/9/EG**
(3) EG-Baumusterprüfbescheinigungsnummer



PTB 97 ATEX 2223

- (4) Gerät: Leuchte mit Leuchtstofflampen Typ e 152 21 und e 152 22
(5) Hersteller: Adolf Schuch GmbH
(6) Anschrift: Mainzer Straße 172, D-67547 Worms
(7) Die Bauart dieses Gerätes sowie die verschiedenen zulässigen Ausführungen sind in der Anlage zu dieser Baumusterprüfbescheinigung festgelegt.
(8) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt bescheinigt als benannte Stelle Nr. 0102 nach Artikel 9 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 23. März 1994 (94/9/EG) die Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Geräten und Schutzsystemen zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß Anhang II der Richtlinie.
Die Ergebnisse der Prüfung sind in dem vertraulichen Prüfbericht Nr. PTB Ex 97-27522 festgelegt.
(9) Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen werden erfüllt durch Übereinstimmung mit

EN 50014:1997

EN 50017:1994

EN 50018:1994

EN 50019:1994

- (10) Falls das Zeichen „X“ hinter der Bescheinigungsnummer steht, wird auf besondere Bedingungen für die sichere Anwendung des Gerätes in der Anlage zu dieser Bescheinigung hingewiesen.
(11) Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung bezieht sich nur auf Konzeption und Bau des festgelegten Gerätes gemäß Richtlinie 94/9/EG. Weitere Anforderungen dieser Richtlinie gelten für die Herstellung und das Inverkehrbringen dieses Gerätes.
(12) Die Kennzeichnung des Gerätes muß die folgenden Angaben enthalten:



II 2 G Ex edqs IIC T4 (T6) bzw. Ex eds IIC T4

Zertifizierungsstelle Explosionsschutz
Im Auftrag

Braunschweig, 10.02.1998

Dr.-Ing. U. Johannsmeyer
Regierungsdirektor



3. E R G Ä N Z U N G

gemäß Richtlinie 94/9/EG Anhang III Ziffer 6

zur EG-Baumusterprüfbescheinigung PTB 97 ATEX 2223

Gerät: Leuchte mit Leuchtstofflampen Typ e 1522.
Kennzeichnung:  II 2 G EEx edq IIC T4  II 2 D T 80 °C
Hersteller: Adolf Schuch GmbH
Anschrift: Mainzer Straße 172
67547 Worms, Deutschland

Beschreibung der Ergänzungen und Änderungen

Die Leuchte darf in einer bestimmten Ausführung bis zu einer Umgebungstemperatur von 60 °C betrieben werden.

Die Ausführung dieser Leuchtentypen ist insbesondere durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

Verwendung des Klemmsteins Typ e 2340/, wahlweise Einsatz des Schalters Typ d 1544 oder Ausführung ohne Schalter, Verwendung von nach Richtlinie 94/9/EG bescheinigten Kabel- und Leitungseinführungen mit einem Umgebungstemperaturbereich von mindestens -20 °C bis +75 °C, Verwendung eines weiteren Vorschaltgerätes.

Folgende Komponenten dürfen in dieser Ausführung nicht eingesetzt werden:
Überwachungsmodul q2439, zwei Einzel-EVG's. Außerdem darf auf dem Reflektor kein Spiegel verwendet werden.

Ausgenommen von der Erhöhung der zulässigen Umgebungstemperatur bleiben die Ausführungen e 152...PM und die T6 Ausführung der Leuchte.

Prüfbericht: PTB Ex 02-21441

Zertifizierungsstelle Explosionsschutz
Im Auftrag

Braunschweig, 29. April 2002

Dr.-Ing. U. Johannsmeyer
Regierungsdirektor



Anlage

(14) **EG-Baumusterprüfbescheinigung PTB 97 ATEX 2223**

(15) Beschreibung des Gerätes

Die Leuchte mit Leuchtstofflampen Typ e 152 21 bzw. e 152 22 ist ein explosionsgeschütztes elektrisches Betriebsmittel mit Lampenfassungen für Leuchtstofflampen mit Sockel G13. Sie dient zur Ausleuchtung von Betriebs- und Lagerstätten in explosionsgefährdeten Bereichen.

Das Gehäuse besteht aus glasfaserverstärktem Polyesterharz, wahlweise aus Stahlblech und einem lichtdurchlässigen Teil aus Polycarbonat.

(16) Prüfbericht Nr. 97-27522

(17) Besondere Bedingungen

nicht zutreffend

(18) Grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen

Die Leuchte für Leuchtstofflampen mit Sockel G13 genügt den Anforderungen nach EN 50014, EN 50017, EN 50018 und bis auf Abschnitt 5.2 auch EN 50019.

Die Abweichung hinsichtlich der Konstruktion des Lampensockels ist zulässig, weil in Verbindung mit der Lampenfassung experimentell nachgewiesen wurde, daß die gewählten Zündschutzmaßnahmen eine Sicherheit bieten, die dem Sicherheitsniveau der harmonisierten Europäischen Norm für die Zündschutzart „Erhöhte Sicherheit“ mindestens gleichwertig ist.

Für die Beurteilung wurde der Entwurf CLC/SC 31-4 (Sec) 157 zugrundegelegt.

Zertifizierungsstelle Explosionsschutz
Im Auftrag

Braunschweig, 10.02.1998

Dr.-Ing. U. Johannsmeyer
Regierungsdirektor

